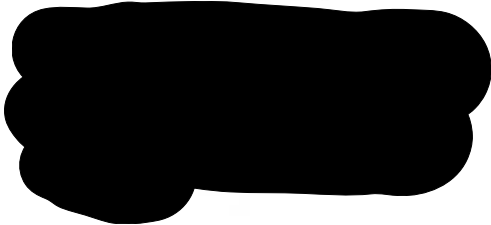




SWR Postfach 37 40 55027 Mainz



Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Justitiar

Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz

Telefon 06131/929-32900
Telefax 06131/929-32090

27. November 2019

**Ihr Schreiben vom 19. August 2019 an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV ab 2020**

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr



vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. August 2019, das mir vom Zentralen Beitragsservice zur Beantwortung weitergeleitet wurde. Die aufgrund von Abstimmungen in der ARD entstandene Verzögerung bitte ich zu entschuldigen.

Sie bitten um rechtliche Einschätzung der Frage, ob die in § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV genannten Raumeinheiten in Wohneinrichtungen auch nach den Neugestaltungen im Bereich der Sozialgesetzbücher durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) weiterhin vom Wohnungsbegriff und damit der Rundfunkbeitragspflicht ausgenommen sind. Dies möchte ich gern wie folgt beantworten:

1. Änderung der rundfunkbeitragsrechtlichen Anknüpfungsnorm durch das BTHG

Aufgrund der mit dem BTHG einhergehenden inhaltlichen Änderungen im Bereich der Vorschrift des § 75 SGB XII wird ab Inkrafttreten der Neuregelungen ab 2020 der Verweis von § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV auf § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII seinen direkten Anknüpfungspunkt verlieren. Der Regelungsgehalt der Vorschrift findet sich künftig im Wesentlichen in den §§ 75, 76 SGB XII und §§ 123, 125 SGB IX n. F. wieder (vgl. Artikel 13 und Artikel 1 Teil 2 BTHG).

2. Künftige Anknüpfungskriterien für die Beitragsfreiheit

Auch wenn § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV seine direkte Anknüpfungsnorm im SGB ab 2020 verliert, müssen die von Ihnen genannten Einrichtungen – inhaltlich – selbstverständlich auch weiterhin die vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV vorausgesetzten Kriterien erfüllen.

Die Raumeinheiten müssen sich somit auch in Zukunft innerhalb von Wohneinrichtungen befinden, welche inhaltlich dem § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII a. F. entsprechende Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen (**Kriterium 1**) und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben (**Kriterium 2**).

Zu Kriterium 1

Eine Wohneinrichtung iSd § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV liegt nur dann vor, wenn es sich dabei um eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung handelt. Dies kommt in der bisherigen Verweisung auf § 75 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, 13 SGB XII a. F. zum Ausdruck. Sie entspricht auch Sinn und Zweck der Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV. Die dort genannten Raumeinheiten werden insbesondere deshalb vom Wohnungsbegriff ausgeschlossen, weil sie einen deutlich geringeren Grad an Privatsphäre und eine stärkere Reglementierung der individuellen Lebensgestaltung aufweisen, was sich im Vergleich zur klassischen Wohnung durch Betretungsrechte zum Zwecke der Betreuung, Versorgung und medizinischen Behandlung äußert (vgl. Gesetzesbegründung, Lt.-Drs. RP 16/6078, S. 23). An diesem Kriterium der „Einrichtung“ (vgl. auch weiterhin § 13 SGB XII n. F.) ist deshalb auch nach den Änderungen durch das BTHG festzuhalten.

Zu Kriterium 2

Die Wohneinrichtungen müssen zudem auch weiterhin dem bisherigen § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII a. F. entsprechende Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierfür mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben. Durch die Neuregelungen des BTHG sind künftig Vereinbarungen mit dem Träger der Sozialhilfe in den §§ 75, 76 SGB XII n. F. verortet, Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe in den §§ 123, 125 SGB IX n. F. Der Verweis in § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV ist insofern redaktionell nicht mehr korrekt und bei Gelegenheit anzupassen.

3. Zusammenfassung

Für die Beitragsfreiheit müssen somit ab 2020 folgende Kriterien erfüllt sein:

- Vorliegen von Raumeinheiten in (stationären, teilstationären) Wohneinrichtungen (vgl. § 13 SGB XII n. F.)
- die Wohneinrichtung erbringt Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die dem bisherigen § 75 Abs. 3 Satz 1 SGB XII a. F. entsprechen und hat hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe oder Eingliederungshilfe eine Leistungsvereinbarung im Sinne der §§ 75, 76 SGB XII n. F. (Sozialhilfe) und/oder §§ 123, 125 SGB IX (Eingliederungshilfe) n. F. geschlossen.

Diese Kriterien müssen sich auch in dem ab 2020 für die Beitragsfreistellung vorzulegenden Nachweis finden.

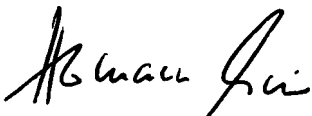
4. Anwendung auf Raumeinheiten in Wohneinrichtungen der Diakonie

Sie führen aus, dass sich an der Unterbringungssituation in den von Ihnen genannten Einrichtungen künftig nichts ändert. Sofern dabei die aufgeführten Kriterien weiter erfüllt sind, besteht auch nach Ansicht der Rundfunkanstalten weiterhin Beitragsfreiheit. Darüber hinaus besteht für die Betroffenen ganz allgemein die Möglichkeit einer persönlichen Befreiung nach § 4 Abs. 1 RBStV.

Gerne rege ich an, dass bei Gelegenheit seitens der Rundfunkanstalten ein Hinweis an den Gesetzgeber bzgl. des redaktionellen Anpassungsbedarfs in § 3 Abs. 2 Nr. 4 RBStV erfolgt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hermann Eicher